

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein hat den Namen Förderverein SG Pahlhude/ Tellingstedt Handball
2. Er hat den Sitz in Pahlen.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf eingetragen werden. Danach lautet der Name Förderverein SG Pahlhude/ Tellingstedt e.V.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die SG Pahlhude/ Tellingstedt zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Sammlung von Spenden und Zuwendungen sowie durch Einziehung von Vereinsbeiträgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugeht, rechtswirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit nachträglicher Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Genehmigung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schriftführer, der 1. Beisitzer, der 2. Beisitzer, der 3. Beisitzer und der 4. Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

der stellvertretende Vorsitzende,
der Schriftführer,
der 1. Beisitzer,

in Jahren mit gerader Jahreszahl:

der Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der 2. Beisitzer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so ist für die Restzeit des Geschäftsjahres ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch vom Vorstand einzusetzen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungemäßen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstands Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung des Ausgaben
 - c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9

Wahl der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der 1. Kassenprüfer, in Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Kassenprüfer gewählt.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Die Frist beträgt zwei Wochen, gerechnet ab Absendetag der Einladung. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst: bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die SG Pahlhude/Tellingstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall, dass sich die Spielgemeinschaft Pahlhude/Tellingstedt Handball auflöst, bleibt der Förderverein SG Pahlhude/Tellingstedt Handball e.V. bestehen. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft wird das Vermögen des Fördervereins SG Pahlhude/Tellingstedt Handball e.V. wie folgt verteilt:
Die im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmen über die Aufteilung des Vereinsvermögens ab. Die Verteilung erfolgt gemäß dem Abstimmungsergebnis der im Rahmen der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder:

Rechenbeispiel:

50 Mitglieder sind anwesend

25 Mitglieder stimmen für den Verbleib bei Pahlhude

25 Mitglieder stimmen für den Verbleib bei Tellingstedt

Es führt zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Vermögen jeweils 50 zu 50 ausgeschüttet wird.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Vereinsvermögen gemäß dem Willen der Mitglieder im Wege der Gerechtigkeit erteilt werden soll.